

Notare Hagedorn Jocham Weißer

Notar Dr. Niklas Hagedorn

Langer Anger 7 • 69115 Heidelberg
Tel.: 06221 43545-0 • Fax: 06221 43545-99
Mail: kontakt@notare-hjw.de

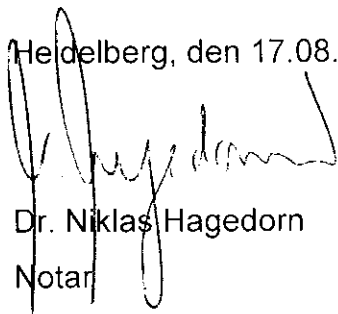


**Vollständiger Wortlaut
der Satzung der**

**Altech Advanced Materials AG
mit Sitz in Frankfurt am Main**

Hiermit bescheinige ich, der Notar, dass die geänderten Bestimmungen der beigefügten Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 11.08.2023 (UVZ H 1145 / 2023, Notar Dr. Niklas Hagedorn in Heidelberg) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Heidelberg, den 17.08.2023


Dr. Niklas Hagedorn
Notar



**Satzung der
Altech Advanced Materials AG**

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Altech Advanced Materials AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Rohstoffgewinnung und –verarbeitung, Chemie, Herstellung aller Arten von Verpackungs- und Papierprodukten, sowie deren Vertrieb.
- (2) Der Unternehmensgegenstand umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen für diese Unternehmen.
Die Tätigkeit der Unternehmen umfasst keine erlaubnispflichtigen Geschäfte und Dienstleistungen.
- (3) Die Gesellschaft darf in den genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder zu seiner Erfüllung unmittelbar oder mittelbar erforderlich erscheinen. Sie darf dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- (3) Der Anspruch der Aktionäre aus §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG auf Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf die Übermittlung im Wege elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand bleibt dessen ungeachtet berechtigt, ist aber nicht verpflichtet, auch andere Formen der Übermittlung zu nutzen, sowie der jeweilige Aktionär dies verlangt oder hierzu sonst zugestimmt hat und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital beträgt 7.062.500,00 Euro. Es ist eingeteilt in 7.062.500 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. August 2027 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 3.531.250,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen ausgeübt werden. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Unternehmen, das nach § 186 Abs. 5 AktG ein mittelbares Bezugsrecht durchführen darf, mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
- Soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- und/oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach den jeweiligen Anleihebedingungen zusteht (Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten) sowie wie es erforderlich ist, um den Inhabern von der Gesellschaft ausgegebener Options- und/oder Wandlungsrechte aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte zustehen würde (Verwässerungsschutz).

§ 5a

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.531.250,00, eingeteilt in bis zu 3.531.250 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- und/oder Wandelanleihen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“) jeweils mit Options- und/oder Wandlungsrechten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 23. August 2022 beschlossenen Ermächtigung bis zum 22. August 2027 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Options- und/oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil; sie nehmen statt dessen bereits von Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2022 abzuändern.

§ 6

Aktie

- (1) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Das gleiche gilt für andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere. Die Aktienurkunden sind von

den Mitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

- (2) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Er können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt der Aufsichtsrat.

§ 9

Vertretung

- (1) Soweit der Vorstand aus einem Mitglied besteht, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Soweit mehr Vorstandsmitglieder vorhanden sind, wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht einzuräumen und kann einzelne, mehrere oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von

dem Verbot der Mehrvertretung (181 2. Alt. BGB) befreien, wobei §112 AktG unberührt bleibt.

- (3) In der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt der Aufsichtsrat die Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Aufsichtsrat kann jederzeit bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist statthaft. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen durch eine an den Vorstand und an den Aufsichtsratsvorsitzenden und im Fall des Aufsichtsratsvorsitzenden an dessen Stellvertreter zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Abberufung eines von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedes bedarf zwingend einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 12

Aufsichtsratsvorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie gegebenenfalls weitere Stellvertreter.
- (2) Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen in Textform ein. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt und die Einberufung mündlich, telefonisch, durch Telefax oder durch andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel vorgenommen werden.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg, in Textform, in elektronischer oder in einer anderen vergleichbaren Form, insbesondere auch per Videokonferenz oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren fassen, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende anordnet. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens aber drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die durch ein Telefax übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original des Telefax unterzeichnet ist und hierauf im Telefax ausdrücklich hingewiesen wird. Abs. 2 bleibt unberührt.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit muss unmittelbar im Anschluss an die erste Abstimmung erneut über denselben Gegenstand abgestimmt werden, wenn dies ein Aufsichtsratsmitglied beantragt. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussverfahren gemäß Abs. 2 S. 2 ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Im Übrigen stellt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben.

§ 14

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung pro rata temporis.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer Auslagen sowie des eventuell auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Mehrwertsteuerbetrages, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

§ 15

Hauptversammlung, Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz, in einer deutschen Großstadt mit mehr als 250.000 Einwohnern oder in Heidelberg statt.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt in der Einladung zu einer Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands aufgrund einer zwingenden Notlage (z.B. Pandemie, Überschwemmung, etc.) auch ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden kann (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung findet für bis zum 7. August 2028 abgehaltene Hauptversammlungen Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, insbesondere im Falle der Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung oder wenn das betroffene Mitglied:

- a) seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder
- b) versichert, aus persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert zu sein.

- (2) Die Hauptversammlung wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat.

§ 16

Voraussetzungen für die Teilnahme und Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung rechtzeitig angemeldet und ihren Anteilsbesitz gemäß Absatz 2 nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (126 b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, in der Einberufung kann jedoch abweichend hiervon eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist von bis zu drei Tagen vorgesehen werden (Anmeldefrist). Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Die Einzelheiten zur Form der Anmeldung kann der Vorstand in der Einberufung bestimmen, insbesondere ob diese schriftlich, per Telefax, in Textform oder in einem von der Gesellschaft näher festzulegenden (elektronischen) Weg zu erfolgen hat.
- (3) Der Vorstand kann den Aktionären die Möglichkeit einräumen, an der Hauptversammlung teilzunehmen, auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein, und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben; dabei kann er auch die Einzelheiten zum Verfahren festlegen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt gegebenenfalls in der Einberufung der Hauptversammlung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 17

Leitung und Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den Aktionären unter Leitung des Aktionärs oder Aktionärsvertreters zu wählen, der die meisten Stimmen vertritt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und regelt den Ablauf der Versammlung. Er darf sich hierzu der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen, insbesondere zur Ausübung des Hausrechts. Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände abweichend von der angekündigten Tagesordnung festlegen. Ferner bestimmt er die Art der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

- (3) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, darf der Versammlungsleiter die Bild und/oder Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen an der Hauptversammlung per Videoübertragung teilnehmen.

§ 18

Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein durch die Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Außerhalb des Anwendungsbereiches des § 135 AktG erfolgen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (126 b BGB) oder auf einem von der Gesellschaft in der Einberufung der Hauptversammlung näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (3) Der Vorstand darf den Aktionären die Möglichkeit einräumen, ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl); dabei kann er auch die Einzelheiten zum Verfahren festlegen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt in der Einberufung der Hauptversammlung.
- (4) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. In den Fällen, in denen das Gesetz – in nicht zwingender Form – eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 20

Jahresabschluss

Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den gesetzlich erforderlichen Jahresabschluss, den Konzernabschluss und die Lageberichte für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 21

Erbringung des Grundkapitals

Das Grundkapital in Höhe von EUR 50.000,00 wird in bar erbracht

§ 22

Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung trägt die Gründerin.